

# Hafenbenutzungsordnung für das öffentliche Hafengebiet der Stadt Wolgast

Auf Grund des § 8 (2) der Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern-Hafenverordnung HafVO - vom 19. Juli 1991 (GVOBl. M-V S.247, Gl. Nr.: 9511-0-1) geändert durch Landesverordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (GVOBl. M-V S.646, Gl.: S 511-0-1) vom 16. Juni 1993 wird folgendes bestimmt:

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hafenbenutzungsordnung gilt innerhalb der öffentlich bekannt gemachten Hafengrenzen im Stadthafen, Museumshafen und Südhafen der Stadt Wolgast.

## § 2 Hafenbehörde

(1) Hafenbehörde ist das Amt Am Peenestrom, Die Amtsvorsteherin. Die Aufgaben werden vom Hafen- und Seemannsamt Wolgast wahrgenommen.

(2) Die Anschrift der Hafenbehörde lautet:

Amt Am Peenestrom  
Die Amtsvorsteherin  
Burgstraße 6  
17438 Wolgast

Über Funk erreichbar: Wolgast Port Kanal 15

Die aktuellen Telefonnummern befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.

## § 3 Hafengrenzen

Das Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen innerhalb der durch Hinweisschilder kenntlich gemachten Hafengrenzen. Diese werden in der Anlage zu dieser Hafenbenutzungsordnung ausgewiesen.

## § 4 Benutzung der Kaianlagen

(1) Die Kaianlagen und die zum öffentlichen Hafen gehörenden Betriebsflächen sind dem Umschlag (Lösch- und Ladeverkehr), dem Ein- und Ausschiffen (Passagierverkehr) und Wassersport Sportbootverkehr) sowie der Lagerung von Umschlagsgütern vorbehalten, sofern sie dafür ausgewiesen sind. Zu anderen Zwecken dürfen sie nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde genutzt werden.

(2) Der Hafenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrloses An- und Ablegen für Wasserfahrzeuge möglich ist.

(3) Der Betreiber hat die Kaianlagen einschließlich der Betriebsflächen bei Glätte zu streuen sowie nach Abschluss der Umschlagstätigkeiten wieder aufzuräumen und zu säubern, wenn der Umschlag in seiner Zuständigkeit ausgeführt wurde. Diese Verpflichtungen obliegen auch jedem Benutzer der Kaianlagen im Hinblick auf die von ihm verursachten Ablagerungen oder Verunreinigungen.

(4) An Kaianlagen, die dem Güterumschlag vorbehalten sind, darf keine Abfertigung von Passagieren durchgeführt werden, wenn dafür nicht die erforderlichen Einrichtungen vorhanden sind. Eine Ausnahme davon bildet die Abfertigung einzelner Fahrgäste auf Frachtschiffen.

## **§ 5 Hafenabgaben**

Für die Benutzung der Häfen durch Wasserfahrzeuge, schwimmende Geräte und sonstige Schwimmkörper sind Abgaben nach der jeweils gültigen Hafenabgabesatzung der Stadt Wolgast zu entrichten.

## **§ 6 An- und Abmeldung**

(1) Das Schiff ist von dem Schiffsführer oder dessen Beauftragten rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vor Ankunft im Hafen, bei der Hafenbehörde anzumelden. Vor Verlassen des Hafens ist das Schiff rechtzeitig, jedoch mindestens 2 Stunden vorher, bei der Hafenbehörde abzumelden. Bei einer An- oder Abmeldung sind folgende Daten anzugeben:

1. Name des Schiffes
2. Flagge des Schiffes
3. Heimathafen des Schiffes
4. Unterscheidungssignal und IMO-Nr. des Schiffes
5. BRT/BRZ, NRT/NRZ des Schiffes
6. Länge, Breite, Tiefgang des Schiffes
7. Reeder des Schiffes
8. Name Maklerei oder Agentur
9. Ladung, Art und Menge bzw. Anzahl Passagiere
10. Art und Menge Gefahrgut
11. Ein- und Ausgangsdatum des Schiffes, Uhrzeit
12. Abgangshafen des Schiffes
13. Bestimmungshafen des Schiffes
14. ISPS Level

(2) Sportboote mit einer Länge von weniger als 15 m sind von der Anmeldepflicht befreit. Die Vorschriften des § 10 Abs. 2 HafVO (Hafenverordnung des Landes M-V) bleiben unberührt.

## **§ 7 Liegeplatzzuweisung**

(1) Die Zuweisung der Liegeplätze erfolgt durch die Hafenbehörde. Dafür sind durch den jeweiligen Hafenbetreiber der Hafenbehörde Informationen über alle avisierten Wasserfahrzeuge und vorhergesehenen Verholungen sowie die geplante Belegung der Liegeplätze zu übermitteln. Die Liegeplätze gelten als zugewiesen, wenn die Hafenbehörde keine Einwände erhebt. Für Sportboote ohne Anmeldung besteht kein Rechtsanspruch auf einen Liegeplatz.

(2) Das stevenrechte Drehen von Fahrzeugen an der Kaikante ist nicht gestattet.

(3) Die Hafenbehörde kann verlangen, dass ein Schiff auf eigene Kosten und Gefahr unverzüglich an einen anderen Liegeplatz im Hafen verlegt wird oder das Hafengebiet verlässt.

(4) Die Hafenbehörde kann ferner verlangen, dass beim Verholen ausreichende Schlepperhilfe angenommen und im Falle ungenügender Bemannung die Gestellung zusätzlicher Kräfte sichergestellt wird.

(5) Die von der Hafenbehörde zugewiesenen Liegeplätze sind während des An- und Ablegens vom Betreiber der Kaianlage blendfrei auszuleuchten.

## **§ 8 Annahme von Festmachern**

- (1) Fahrzeuge, größer als 500 BRZ, müssen sich zum Festmachen und Loswerfen von der Hafengebörde zugelassener Festmacher bedienen.
- (2) In begründeten Fällen kann die Hafengebörde auch von Fahrzeugen, kleiner als 500 BRZ, die Annahme eines Festmachers fordern.
- (3) Die Hafengebörde kann in begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag eine Befreiung von der Festmachepflicht erteilen.
- (4) Der von der Hafengebörde zugelassene Festmacherdienst wird durch die Hafeneetriebsgesellschaft wahrgenommen.
- (5) Sollten Wasserfahrzeuge längsseits eines anderen Wasserfahrzeuges nach Vorgabe der Hafengebörde festmachen, haben sich auch diese Wasserfahrzeuge dem zugelassenen Festmacherdienst zu bedienen. Das längsseits gehende Schiff ist verpflichtet, für das Aushängen ausreichender Fender zu sorgen.

## **§ 9 Schlepperhilfe**

- (1) Fahrzeuge haben sich beim Manövrieren im Hafengebiet ausreichender Schlepperhilfe zu bedienen, sofern es ihre Größe, die örtlichen Verhältnisse oder die jeweiligen meteorologischen Umstände erfordern.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs.1 kann die Hafengebörde die Annahme von Schleppern vorschreiben, sofern sie es für erforderlich hält.

## **§ 10 Lotsen**

Der Lotsdienst im öffentlichen Hafengebiet der Stadt Wolgast wird von den in der Lotsbrüderschaft Wismar/Rostock/Stralsund zusammengeschlossenen Seelotsen durchgeführt.

## **§ 11 Fahrgeschwindigkeit**

Unbeschadet der in der HafVO M-V und in der See-Schiffahrtsstraßenordnung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209) in der zuletzt gültigen Fassung und deren ergänzenden Bekanntmachungen und Anordnungen für die Schiffahrtsstraßen im Bereich Mecklenburg-Vorpommern getroffenen Regelungen haben Wasserfahrzeuge im Hafengebiet der Stadt Wolgast mit geringstmöglicher, sicherer Geschwindigkeit zu manövrieren.

## **§ 12 Manövrieren und Ankern**

- (1) Beim Befahren des Hafengebietes haben die Wasserfahrzeuge so zu manövrieren, dass andere Wasserfahrzeuge oder Anlagen nicht gefährdet werden.
- (2) Das Ankern ist gemäß § 32 Abs.1, Nr. 5 Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1998 (BGBl. 1998 I S. 3209), zuletzt geändert durch 12. Verordnung zur Änderung seeverkehrsrechtlicher Vorschriften vom 06. August 2005 (BGBl. 2005 I S. 2288), im Hafengebiet der Stadt Wolgast verboten.
- (3) Der Gebrauch des Ankers beim Manövrieren geschieht auf eigene Gefahr. Wird der Anker als Manövrierhilfe gebraucht, ist er nach Manövrierende wieder einzuheiven. Kann er nicht eingehievt werden, ist dies unverzüglich der Hafengebörde zu melden.

### **§ 13 Festmachen der Schiffe**

(1) Der Schiffsführer ist für ein ordnungsgemäßes, sicheres, dem jeweiligen Wasserstand entsprechendes Festmachen verantwortlich. Er hat für ausreichende Abfenderung zu sorgen.

(2) Die zum Festmachen von Schiffen vorgesehenen Einrichtungen sowie der Zugang hierzu dürfen weder versperrt noch belegt werden.

### **§ 14 Fischerei- und Badeverbot, Angeln im Hafen**

(1) Die Ausübung der Fischerei ist innerhalb der bekannt gemachten Grenzen des Hafengebietes und der Hafenzufahrt verboten.

(2) In den Hafengewässern ist das Baden nicht gestattet.

(3) Von allen Anlagen des öffentlichen Hafengebietes die dem Güterumschlag, der Abfertigung von Passagieren und dem Anlegen von Sportbooten dienen, ist das Angeln grundsätzlich verboten.

(4) Im Hafengebiet Wolgast gelten folgende Ausnahmeregelungen:

- a) Das Angeln ist ganzjährig erlaubt im Museumshafen - Kaianlage Fischmarkt
- b) Im Zeitraum November bis März kann die Ordnungsbehörde, durch Bekanntmachung, das Angeln in folgenden Bereichen gestatten:
  - im Stadthafen (Schlossinselseite) - Kaianlage Hafen- und Peenestraße
  - im Stadthafen - (Straße am Kai) Kaianlage - Gebiet zwischen der Kollbergbrücke und dem Absperrzaun des Umschlaghafens

### **§ 15 Aufenthalt im Hafengebiet**

(1) Personen und Führern von Fahrzeugen, die nicht in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes tätig sind, ist aus Gründen der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Aufenthalt auf den für den Güterumschlag gesicherten Landflächen im öffentlichen Hafengebiet untersagt.

(2) Die Hafenbehörde ist befugt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung die Räumung des Hafengebietes anzuordnen.

### **§ 16 Behandlung von Schiffsabfällen**

An Bord anfallende Abfälle und Rückstände, z. B. ölhaltige Abwässer oder ölhaltiger Festmüll, aufnahmepflichtige schadstoffbelastete Abwässer und Rückstände, Schiffsmüll und Ladungsreste sowie Fäkalien sind vorschriftsmäßig zu sammeln und nach Maßgabe des Bundes- und Landesrechtes zu entsorgen. Sie dürfen keinen Staub entwickeln, keine Geruchsbelästigung darstellen oder Brutstätte für Ungeziefer bilden.

### **§ 17 Ungezieferbekämpfung**

Unbeschadet der Regelungen in § 31 HafVO M-V wird festgelegt:

(1) Das Ausräuchern oder Durchgasen von Schiffen zur Vertilgung von Ratten oder anderem Ungeziefer ist unter Bekanntgabe des in Aussicht genommenen Verfahrens der Hafenbehörde mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu melden. Diese Maßnahmen sind genehmigungspflichtig. Sie dürfen nur unter besonderen Auflagen an dafür angewiesenen Plätzen durchgeführt werden.

(2) Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe ist für eine ordnungsgemäße Absperrung des Schiffes und Hinweisschilder, die bei Dunkelheit zu beleuchten sind, zu sorgen.

(3) Hat das Schiff an dem angewiesenen Platz unmittelbare Landverbindung, so ist es durchgehend zu bewachen. Von Beginn des Ausräucherns oder der Durchgasung bis zur Freigabe darf das betreffende Schiff nicht in unmittelbarer Verbindung zu nicht unter Gas stehenden Schiffen stehen. Mehrere unter Gas stehende Schiffe dürfen nebeneinander liegen.

### **§ 18 Lagern von Gütern**

(1) Es dürfen im öffentlichen Hafengebiet keine höheren Flächenbelastungen als zugelassen vorgenommen werden. Diese können bei der Hafenbehörde erfragt werden.

(2) Gemäß Landesverordnung über den Umgang mit gefährlichen Gütern in den Häfen von Mecklenburg-Vorpommern (HGGV), bedarf jegliche Lagerung und Zwischenlagerung von gefährlichen Gütern im öffentlichen Hafengebiet der Zustimmung der Hafenbehörde.

### **§ 19 Feuerarbeiten**

(1) Feuerarbeiten sind Arbeiten, bei denen Funken entstehen oder Gegenstände so erwärmt werden, dass Zündungen hervorgerufen werden können, z. B. Arbeiten mit Schweiß-, Schneid-, Anwärm- und Lötgeräten.

(2) Feuerarbeiten dürfen nur durchgeführt werden, wenn vor Beginn der Arbeiten eine hafenbehördliche Erlaubnis vorliegt. Die Hafenbehörde kann Bedingungen und Auflagen festlegen.

### **§ 20 Rauchen und der Umgang mit Feuer und offenem Licht**

(1) Beim Rauchen und Umgang mit Feuer und offenem Licht ist jedermann verpflichtet, die Sorgfalt anzuwenden, die zur Abwendung von Feuergefahr notwendig ist.

(2) Das Rauchen, der Umgang mit Feuer und offenem Licht sind verboten:

- a) im Umkreis von 30 m von gefährlichen Gütern
- b) in den Laderäumen und auf Teilen des Decks mit offenen Luken (Vor- und Achterdeck).

(3) Das Verbot erstreckt sich bei Schiffen, die bunkern oder gefährliche Güter im Sinne des IMDG-Codes in der jeweils gültigen Fassung an Bord haben oder umschlagen, auf den gesamten Schiffsbereich.

(4) Wasserfahrzeuge, die gefährliche Güter an Bord haben oder umschlagen, müssen an der Gangway oder soweit diese nicht ausgebracht werden kann, an der für das Betreten des Wasserfahrzeuges vorgesehenen Stelle eine Warntafel mit folgender Aufschrift anbringen:

"Gefährliche Güter an Bord, Rauchen, offenes Licht und Feuer verboten. Dangerous substances on board. Smoking, naked lights and flames prohibited."

Die Tafel und deren Beschriftung müssen auffällig, von ausreichender Größe und bei Dunkelheit beleuchtet sein.

### **§ 21 Verhalten bei Gefahr**

(1) Der Ausbruch von Feuer und die Feststellung sonstiger gefahrdrohender Zustände sind unverzüglich der Feuerwehr zu melden. Daneben sind die Hafenbehörde und die

Wasserschutzpolizei, unverzüglich zu unterrichten. In Notfällen kann Hilfe durch anhaltende Schallsignale herbeigerufen werden.

(2) Personen- und Schiffsunfälle sowie das drohende Sinken von Schiffen sind der Hafenbehörde unverzüglich zu melden.

(3) Der Schiffsführer ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Ankunft am Liegeplatz über die Möglichkeiten zur Alarmierung der Sicherheitsbehörden zu unterrichten. Die entsprechenden Informationen befinden sich in den Häfen an den Informationstafeln.

(4) Unabhängig von den Vorschriften über die Verpflichtung zur Hilfeleistung sind die Anordnungen der Hafenbehörde, Feuerwehr und Polizei unverzüglich zu befolgen.

## **§ 22 Überladene oder seeuntüchtige Schiffe**

Ist ein Schiff überladen oder sind Anhaltspunkte für seine Seeuntüchtigkeit vorhanden, so kann die Hafenbehörde das Auslaufen aus dem Hafen verbieten.

## **§ 23 Gesunkene oder treibende Schiffe oder Gegenstände**

(1) Wenn in den Häfen ein Schiff oder Wrack hilflos treibt, gestrandet oder gesunken ist, ferner wenn Anker oder sonstige Gegenstände auf Grund geraten sind, hat der polizeilich Verantwortliche sowie jeder, der von diesen Vorgängen Kenntnis erlangt, die anderen Verkehrsteilnehmer sofort zu warnen und die Hafenbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Der polizeilich Verantwortliche hat ferner unverzüglich, mit Zustimmung der Hafenbehörde, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der übrigen Schifffahrt zu treffen.

(3) Der polizeilich Verantwortliche hat für die unverzügliche Beseitigung des Hindernisses auf seine Kosten zu sorgen. Sind Hindernisse gesunken, so erfolgt die Beseitigung nach den Weisungen der Hafenbehörde und auf Kosten des Verantwortlichen.

## **§ 24 Übernahme flüssiger Treib- und Schmierstoffe von Straßentankfahrzeugen**

(1) Flüssige Treib- und Schmierstoffe dürfen nur nach schriftlicher Anmeldung bei der Hafenbehörde an Wasserfahrzeuge abgegeben werden.

(2) Während der Treib- und Schmierstoffübernahme ist durch eine ständige Schlauchwache sicherzustellen, dass im Falle der Gefahr, die Pumpen sofort stillgelegt werden und die Absperrvorrichtungen an Bord und an Land sofort geschlossen werden können. Durch geeignete Vorkehrungen ist sicherzustellen, dass keine Treib- und Schmierstoffe auf die Land- und Wasserflächen des Hafens gelangen. Zuständig ist der Lieferant.

## **§ 25 Umweltschutz**

(1) Beim Umschlag von Gütern und Stoffen, die den Hafen verunreinigen können, sind untergespannte Persenninge oder andere Vorrichtungen zu verwenden, die geeignet sind, derartige Verunreinigungen zu verhindern.

(2) Entrostungs- und Konservierungsarbeiten außenbords bedürfen der Zustimmung der Hafenbehörde.

(3) Gelangen wassergefährdende Stoffe in die Hafengewässer, so sind durch die Schiffsführung oder den Betreiber der Anlage unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, die ein weiteres Austreten verhindern. Das Hafenamtsamt ist unverzüglich zu unterrichten.

(4) Bei dem Umschlag und der Lagerung von staubenden Schüttgütern ist die Staubentwicklung nach dem Stand der Technik zu verhindern.

### **§ 26 Beschädigung an Hafenanlagen**

Beschädigungen an Hafenanlagen oder Einrichtungen sind von jedem Hafenbenutzer nach bekannt werden unverzüglich der Hafenbehörde anzuzeigen.

### **§ 27 Unklarmeldung**

Vor Arbeitsbeginn an Anlagen und Geräten, die zum zeitweiligen Unklarwerden des Schiffes führen, hat vorab eine Unklarmeldung an die Hafenbehörde zu erfolgen.

### **§ 28 Verkehrsstörende Einrichtungen**

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden.

### **§ 29 Rettungsmittel**

Die im Hafengebiet bereitgestellten Rettungsmittel dürfen weder unbefugt entfernt, noch missbraucht werden.

### **§ 30 Ausnahmen**

(1) Die Hafenbehörde kann nach pflichtmäßigem Ermessen im Falle der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung Ausnahmen von den Ge- und Verboten dieser Hafennutzungsordnung anordnen.

(2) Die Hafenbehörde kann ferner nach pflichtgemäßem Ermessen in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, sofern die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht beeinträchtigt wird. Vor Zulassung von Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Hafenbehörde auf Verlangen ein Gutachten eines von ihr benannten Sachverständigen vorzulegen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller.

(3) Die besonderen Weisungen der Hafenbehörde gehen den allgemeinen Regeln und den durch Gebots- und Verbotstafeln bekannt gemachten örtlichen Sonderregeln vor.

### **§ 31 Inkrafttreten**

Diese Hafennutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafenbenutzungsordnung vom 16.05.1995 außer Kraft.

Wolgast, den 11.08.2006

Darmann  
Amtsvorsteherin

## Anlagen

Anlage - Hafengrenzen

### 1. Stadthafen

Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen :

-beginnend an der Südseite des Bootsschuppens der WSP Pkt.1 im Abstand von 5m parallel der Kaikante folgend über Pkt 7 (Spitze LP 2/3) bis zur Südöstlichen Ecke Kolbergbrücke Pkt.9 -An der SW-Ecke der Kolbergbrücke Pkt. 8 beginnend in Richtung Süd bis Pkt.10 (Betonsockel altes Becherwerk)

-von Pkt.10 in Richtung SSW zum Pkt.11 (Unterflurhydrant)

-von Pkt.11 weiter in SSW Richtung bis zur hinteren rechten Ecke der GAG - Lagerhalle Pkt.12 und weiter der Hallenrückwand folgend bis zur linken hinteren Ecke Pkt. 13.

-von Punkt 13 in Richtung SSE bis Pkt. 14 (Zauntor Werft.)

-von Pkt.14 dem Werftzaun folgend über den Pkt.15 und Pkt.16 bis zum Pkt.17 ,(Kaikante LP 14)

-von Pkt. 17 in Richtung NNO der Kaikante folgend bis Pkt. 4 (Ecke LP 13/14).

-von Pkt. 4 verläuft die Landseitige Hafengrenze in Richtung WNW der Kaikante folgend über den Pkt. 6 (östliche Spitze LP 12) bis zum Pkt. 9 (Kolbergbrücke).

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch:

Im Norden :

die Verbindungslinie der Punkte 1 u. 2 (Nördliches Ende LP 1/Südseite Bootschuppen WSP )

Im Osten :

von Punkt 2 parallel der Liegeplätze 1 und 2 in südliche Richtung im Abstand von 20 m bis zum Pkt. 3, von dort die Verbindungslinie zum Pkt. 4.

Im Westen:

von Pkt. 1 der Kaikante folgend über die Punkte 7, 9,8,6,5,4.

&nb

<b>Pkt. Nr.</b>	<b>Rechts</b>	<b>Hoch</b>
1.	5420580.6	5992787.5
2.	5420598.7	5992784.1
3.	5420586.9	5992623.5
4.	5420573.8	5992394.9
5.	5420517.0	5992460.5
6.	5420535.0	5992471.5
7.	5420554.5	5992615,5
8.	5420294,0	5992742,0

9.	5420312,0	5992749,0
10.	5420331,0	5992680,0
11.	5420340,0	5992640,5
12.	20304.950	91984.681
13.	20339.974	91948.161
14.	5420390,75	5992521,25
15.	5420485,5	5992471,5
16.	5420417,5	5992341,5
17.	5420522,5	5992286,5

## 2. Südhafen:

Die landseitigen Hafengrenzen werden begrenzt durch:

### Im Südosten :

den Verlauf der Kaianlagen  
Liegeplatz 1 bis  
6. Pkt. 01, 03, III.6.1, III.6, IV.2.

### Im Nordwesten :

durch Verlauf der Pollerstraße  
(südliche Straßenbegrenzung)

### Im Südosten:

durch Verlauf Fenderweg  
(Südöstliche Straßenbegrenzung)

### Im Nordosten:

durch Verlauf der Grundstücksgrenze von  
Pkt IV.2 in Richtung WNW bis zum Schnittpunkt  
mit Pollerstraße.

Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch :

### Im Norden :

die Verbindungslinie der Pkt. 01 u. 02.  
( nördliches Ende der Kaianlage )

### Im Osten :

von Pkt. 02 parallel der Kaikante in südliche Richtung  
im Abstand von 25 m über die PKt. 04, 5/III.2,III.4,  
zum Pkt.III.5

### Im Süden :

die Verbindungslinie der Pkt. III.5 u. III.6  
( südliches Ende der Kaianlage)

### Im Westen:

von Pkt.01 der Kaikante in südliche Richtung folgend  
bis zum Pkt. III.6

Pkt. Nr.	Rechts	Hoch
01	5419415	5991212

02	5419436	5991199
04	5419276	5990947
5/III.2	5419126	5990816
III.4	5419073	5990776
III.5	5418915	5990666
III.6	5418899	5990687
IV.2	5419455	5991254

3. Museumshafen Die landseitigen Hafengrenzen verlaufen: Museumshafen Ostseite- beginnend an der NE-Ecke Kolbergbrücke Pkt.1M im Abstand von 3m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 3M (Grundstücksgrenze Segelverein Greif). Museumshafen Westseite- beginnend an der NW Ecke Kolbergbrücke, Pkt.6M im Abstand von 2 m parallel der Uferkante folgend in Richtung NNW bis zum Pkt. 4M an der NW Ecke der Amazonenbrücke. Die Grenzen der Wasserfläche werden bestimmt durch :Im Süden:Die Verbindungslinie der Punkte 8 u. 9 Stadthafen, an der Südseite der Kolbergbrücke.Im Osten: von Pkt.9 dem Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis Pkt.3M NE -Ecke Amazonenbrücke.Im Westen: von Pkt.8 beginnend den Verlauf der Uferkante in Richtung Nord folgend bis zum Pkt.4M an der NW -Seite der Amazonenbrücke.Im Norden:Die Verbindungslinie der Punkte 4M u. 3M an der Nordseite der Amazonenbrücke.

<b>Pkt. Nr.</b>	<b>Rechts</b>	<b>Hoch</b>
M01	20304,0	92177,5
M03	20226,75	92349,5
M04	20184,75	92341,5
M06	20287,5	92170,5
08	5420294,0	5992742,0
09	5420312,0	5992749,0